Steuerberatung GERNOTH

Der grüne Zweig bei UNSER RADIO

Radiointerview:

Steuerliche Absetzbarkeit von Umzugskosten

UnserRadio sprach mit Elisabeth Ziegler

Ein Umzug kostet immer Geld und kann teuer sein, aber aus einem Umzug kann man auch steuerliche Vorteile ziehen. Darüber sprechen wir mit Frau Ziegler von der Steuerberatung Gernoth.

Frage: Wie wirken sich Umzugskosten steuerlich aus?

Ziegler: Die Gründe für den Umzug sind entscheidend.
Umzugskosten können als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt werden, wenn sie beruflich veranlasst sind. Das ist der Fall, wenn eine neue Arbeitsstelle an einem weiter entfernten Ort angetreten wird oder bei einer Versetzung.
Der Umzug ist immer beruflich veranlasst, wenn eine Fahrzeitverkürzung für Hin-und Rückfahrt von mindestens einer Stunde erreicht wird; weitere private Gründe für den Umzug wie z.B. Heirat sind dann unbedeutend. Angesetzt werden können Fahrtkosten mit 30 Cent pro km, Kosten für Mietinserate, Maklergebühren, Transportkosten für den Hausrat, Mietkosten für bis zu drei Monaten vor Bezug. Auch Handgelder für Helfer aus dem Freundeskreis werden in eingeschränktem Umfang und bei Vorlage von Quittungen anerkannt.

Frage: Ein Umzug ist ja immer Stress und nicht jeder denkt daran, die Quittungen aufzuheben. Was ist wenn man keine Quittungen mehr hat?

Ziegler: Für beruflich veranlasste Umzugskosten können auch Pauschalen als Werbungskosten angesetzt werden. Die Umzugskostenvergütungen der öffentlichen Kassen werden als Werbungskostenpauschalen angesetzt. Für Verheiratete macht das 1.528,– Euro und für jedes Kind nochmals 337,– Euro. Diese Umzugspauschale kann vom Arbeitgeber auch steuerfrei erstattet werden. Zusätzlich kann noch umzugsbedingter Nachhilfeunterricht angesetzt werden und zwar bis zu 1.926,– Euro pro Kind.

Frage: Wie schaut es aus, wenn es für den Umzug nur private Gründe gibt?

Ziegler: Bei rein privaten Gründen z.B. Umzug in eine größere Wohnung oder ein Paar zieht zusammen, können die Umzugspauschalen nicht angesetzt werden. Bei privater Veranlassung für den Umzug kann der Steuervorteil für haushaltsnahe Dienstleistungen zum Ansatz kommen. Wenn eine Spedition beauftragt wurde und eine Rechnung vorliegt, die per Bank bezahlt wurde, dann verringert sich die Einkommensteuer um 20% der Arbeitskosten zuzüglich Umsatzsteuer. Weitere Kosten für Maler- oder Reinigungsarbeiten können ebenfalls berücksichtigt werden.

© Steuerberatung Gernoth GmbH